

**Satzung über die Benutzung und die Gebühren für die Benutzung
des Dorfgemeinschaftshauses
der Ortsgemeinde Schöneberg
vom 28. Februar 2013**

Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Schöneberg hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) sowie der §§ 2 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gegeben wird:

**§ 1
Benutzungsrecht**

- (1) Den Einwohnern (gem. § 13, Absatz 1 GemO) und allen Vereinen und Verbänden im Bereich der Ortsgemeinde Schöneberg steht das Recht auf Benutzung folgender Räume und Einrichtungen des Dorfgemeinschaftshauses im Rahmen dieser Satzung zu:
 1. Gemeindesaal
 2. Toilettenanlagen
 3. Vorraum (Eingangsraum, Garderobe)
- (2) Die Benutzung durch andere natürliche oder juristische Personen bedarf der Zulassung durch den Ortsbürgermeister oder dessen Stellvertreter bzw. Bevollmächtigten.

**§ 2
Benutzungsmöglichkeit**

- (1) Die in § 1 genannten Räumlichkeiten und Einrichtungen können für Familienfeiern und Veranstaltungen aller Art mit Ausnahme von Tierschauen benutzt werden.
- (2) Der Ortsbürgermeister oder dessen Stellvertreter bzw. Bevollmächtigter übt das Hausrecht aus.
- (3) Bei groben Verstößen gegen die Satzung können Personen oder Vereine von der künftigen Benutzung ausgeschlossen werden bzw. die Benutzungserlaubnis widerrufen werden. Dies bedarf der Zustimmung des Ortsgemeinderats.
- (4) Der Ortsbürgermeister oder dessen Bevollmächtigter kann Personen aus dem Dorfgemeinschaftshaus verweisen, die
 - a) die Sicherheit, Ruhe oder Ordnung gefährden,
 - b) andere Besucher belästigen oder
 - c) in grob fahrlässiger Weise gegen diese Satzung verstoßen

**§ 3
Haftung**

- (1) Der Benutzer haftet selbstschuldnerisch für sämtliche, während der Benutzungszeit entstehenden Schäden an dem Gebäude sowie an den Einrichtungs- und Gebrauchsgegenständen. Das Gleiche gilt für auftretende Schäden auf dem angrenzende Parkplatz. Die Ortsgemeinde kann den Abschluss einer Veranstalter-Haftpflichtversicherung für Personen- und Mietsachschäden verlangen.
- (2) Beschädigungen an Einrichtungsgegenständen, Geräten, Böden, Wänden usw. sind dem Ortsbürgermeister oder dessen Stellvertreter bzw. Bevollmächtigten unverzüglich zu melden.
- (3) Die Ortsgemeinde übernimmt keine Haftung für Nutzer des Gemeinschaftshauses einschließlich des Parkplatzes. Sie übernimmt keine Haftung für Bekleidungsstücke und Wertgegenstände.

**§ 4
Pflichten des Benutzers**

- (1) Der Benutzer hat die überlassenen Räume einschließlich der mitbenutzten Einrichtungs- und Gebrauchsgegenstände nach der Veranstaltung unverzüglich zu reinigen und an den Ortsbürgermeister oder dessen Stellvertreter bzw. Beauftragten zu übergeben.

- (2) Ist die Endreinigung durch die Ortsgemeinde erforderlich, geht diese zu Lasten des Benutzers.
- (3) Der bei einer Benutzung des Gemeinschaftshauses entstehende Müll ist vom Benutzer auf eigene Kosten zu entsorgen.
- (4) Das Abbrennen von Feuerwerkskörpern, Wunderkerzen u. ä. im Gebäude ist untersagt.
- (5) Eine Nutzung des Gemeinschaftshauses ist für Minderjährige nur gemeinsam mit einem Erziehungsberechtigten oder dessen Beauftragten zulässig.

§ 5 Benutzungsgebühren

- (1) Für die Überlassung und Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses werden Gebühren nach dem Gebührenverzeichnis (Anlage) erhoben. Die Nebenkosten werden zusätzlich erhoben. Diese werden durch den Ortsgemeinderat gesondert festgelegt.
- (2) Für andere natürliche und juristische Personen, die nicht unter § 1 Absatz 1 fallen, wird eine besondere Nutzungsvereinbarung bezüglich des Gebührensatzes getroffen.
- (3) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Benutzung der Einrichtung des Bürgerhauses.
- (4) Bei Abschluss der Nutzungsvereinbarung kann eine Kautions erhoben werden.

§ 6 Anwendung des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes

Rückständige Gebühren unterliegen der Beitreibung nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für Rheinland-Pfalz.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag der Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung und die Gebühren für die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses der Ortsgemeinde Schöneberg vom 13. September 1982, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 16. Februar 2009 außer Kraft.

Schöneberg, 28. Februar 2013
Ortsgemeinde Schöneberg

Jürgen Schneider
Ortsbürgermeister

Anlage
zur Satzung über die Benutzung und die Gebühren
für das Dorfgemeinschaftshaus der Ortsgemeinde Schöneberg
vom 28. Februar 2013

Gebühren:

Für die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses werden folgende Gebühren erhoben:

- | | | | |
|-----|----|---|-------|
| (1) | a) | Benutzung je Veranstaltung/Tag | 50 € |
| | b) | für jeden weiteren Tag | 30 € |
| | c) | bei Reinigung durch die Ortsgemeinde
(bei stärkerer Verschmutzung ist der tatsächliche Aufwand zu entschädigen) | 50 € |
| | d) | für gewerbliche Nutzung (z. B. Verkaufsveranstaltungen/Ausstellungen wird ein Zuschlag von 100 % auf Position a) erhoben. | |
| (2) | | Nutzung örtlicher Vereine | |
| | | Der gemischte Chor zahlt für die jährliche Nutzung | 400 € |
| | | Übrige Vereine nach Vereinbarung | |
| (3) | | Die Nebenkosten (Wasser-/Abwasser) und Stromverbrauchskosten sowie Müllabfuhrgebühren) werden gemäß § 5 Absatz 1 der Satzung über die Benutzung und die Gebühren für das Dorfgemeinschaftshaus der Ortsgemeinde Schöneberg erhoben. | |
| (4) | | Bei Abschluss der Nutzungsvereinbarung kann eine Kautions in Höhe von 100 € erhoben werden. | |

**Satzung über die Benutzung und die Gebühren für die Benutzung
des Dorfgemeinschaftshauses
der Ortsgemeinde Schöneberg
vom 28. Februar 2013**

Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Schöneberg hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) sowie der §§ 2 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gegeben wird:

**§ 1
Benutzungsrecht**

- (1) Den Einwohnern (gem. § 13, Absatz 1 GemO) und allen Vereinen und Verbänden im Bereich der Ortsgemeinde Schöneberg steht das Recht auf Benutzung folgender Räume und Einrichtungen des Dorfgemeinschaftshauses im Rahmen dieser Satzung zu:
 1. Gemeindesaal
 2. Toilettenanlagen
 3. Vorraum (Eingangsraum, Garderobe)
- (2) Die Benutzung durch andere natürliche oder juristische Personen bedarf der Zulassung durch den Ortsbürgermeister oder dessen Stellvertreter bzw. Bevollmächtigten.

**§ 2
Benutzungsmöglichkeit**

- (1) Die in § 1 genannten Räumlichkeiten und Einrichtungen können für Familienfeiern und Veranstaltungen aller Art mit Ausnahme von Tierschauen benutzt werden.
- (2) Der Ortsbürgermeister oder dessen Stellvertreter bzw. Bevollmächtigter übt das Hausrecht aus.
- (3) Bei groben Verstößen gegen die Satzung können Personen oder Vereine von der künftigen Benutzung ausgeschlossen werden bzw. die Benutzungserlaubnis widerrufen werden. Dies bedarf der Zustimmung des Ortsgemeinderats.
- (4) Der Ortsbürgermeister oder dessen Bevollmächtigter kann Personen aus dem Dorfgemeinschaftshaus verweisen, die
 - a) die Sicherheit, Ruhe oder Ordnung gefährden,
 - b) andere Besucher belästigen oder
 - c) in grob fahrlässiger Weise gegen diese Satzung verstoßen

**§ 3
Haftung**

- (1) Der Benutzer haftet selbstschuldnerisch für sämtliche, während der Benutzungszeit entstehenden Schäden an dem Gebäude sowie an den Einrichtungs- und Gebrauchsgegenständen. Das Gleiche gilt für auftretende Schäden auf dem angrenzende Parkplatz. Die Ortsgemeinde kann den Abschluss einer Veranstalter-Haftpflichtversicherung für Personen- und Mietsachschäden verlangen.
- (2) Beschädigungen an Einrichtungsgegenständen, Geräten, Böden, Wänden usw. sind dem Ortsbürgermeister oder dessen Stellvertreter bzw. Bevollmächtigten unverzüglich zu melden.
- (3) Die Ortsgemeinde übernimmt keine Haftung für Nutzer des Gemeinschaftshauses einschließlich des Parkplatzes. Sie übernimmt keine Haftung für Bekleidungsstücke und Wertgegenstände.

**§ 4
Pflichten des Benutzers**

- (1) Der Benutzer hat die überlassenen Räume einschließlich der mitbenutzten Einrichtungs- und Gebrauchsgegenstände nach der Veranstaltung unverzüglich zu reinigen und an den Ortsbürgermeister oder dessen Stellvertreter bzw. Beauftragten zu übergeben.

- (2) Ist die Endreinigung durch die Ortsgemeinde erforderlich, geht diese zu Lasten des Benutzers.
- (3) Der bei einer Benutzung des Gemeinschaftshauses entstehende Müll ist vom Benutzer auf eigene Kosten zu entsorgen.
- (4) Das Abbrennen von Feuerwerkskörpern, Wunderkerzen u. ä. im Gebäude ist untersagt.
- (5) Eine Nutzung des Gemeinschaftshauses ist für Minderjährige nur gemeinsam mit einem Erziehungsberechtigten oder dessen Beauftragten zulässig.

§ 5 Benutzungsgebühren

- (1) Für die Überlassung und Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses werden Gebühren nach dem Gebührenverzeichnis (Anlage) erhoben. Die Nebenkosten werden zusätzlich erhoben. Diese werden durch den Ortsgemeinderat gesondert festgelegt.
- (2) Für andere natürliche und juristische Personen, die nicht unter § 1 Absatz 1 fallen, wird eine besondere Nutzungsvereinbarung bezüglich des Gebührensatzes getroffen.
- (3) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Benutzung der Einrichtung des Bürgerhauses.
- (4) Bei Abschluss der Nutzungsvereinbarung kann eine Kautions erhoben werden.

§ 6 Anwendung des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes

Rückständige Gebühren unterliegen der Beitreibung nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für Rheinland-Pfalz.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag der Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung und die Gebühren für die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses der Ortsgemeinde Schöneberg vom 13. September 1982, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 16. Februar 2009 außer Kraft.

Schöneberg, 28. Februar 2013
Ortsgemeinde Schöneberg

Jürgen Schneider
Ortsbürgermeister

Anlage
zur Satzung über die Benutzung und die Gebühren
für das Dorfgemeinschaftshaus der Ortsgemeinde Schöneberg
vom 28. Februar 2013

Gebühren:

Für die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses werden folgende Gebühren erhoben:

- | | | | |
|-----|----|---|-------|
| (1) | a) | Benutzung je Veranstaltung/Tag | 50 € |
| | b) | für jeden weiteren Tag | 30 € |
| | c) | bei Reinigung durch die Ortsgemeinde
(bei stärkerer Verschmutzung ist der tatsächliche Aufwand zu entschädigen) | 50 € |
| | d) | für gewerbliche Nutzung (z. B. Verkaufsveranstaltungen/Ausstellungen wird ein Zuschlag von 100 % auf Position a) erhoben. | |
| (2) | | Nutzung örtlicher Vereine | |
| | | Der gemischte Chor zahlt für die jährliche Nutzung | 400 € |
| | | Übrige Vereine nach Vereinbarung | |
| (3) | | Die Nebenkosten (Wasser-/Abwasser) und Stromverbrauchskosten sowie Müllabfuhrgebühren) werden gemäß § 5 Absatz 1 der Satzung über die Benutzung und die Gebühren für das Dorfgemeinschaftshaus der Ortsgemeinde Schöneberg erhoben. | |
| (4) | | Bei Abschluss der Nutzungsvereinbarung kann eine Kautions in Höhe von 100 € erhoben werden. | |

**Satzung über die Benutzung und die Gebühren für die Benutzung
des Dorfgemeinschaftshauses
der Ortsgemeinde Schöneberg
vom 28. Februar 2013**

Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Schöneberg hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) sowie der §§ 2 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gegeben wird:

**§ 1
Benutzungsrecht**

- (1) Den Einwohnern (gem. § 13, Absatz 1 GemO) und allen Vereinen und Verbänden im Bereich der Ortsgemeinde Schöneberg steht das Recht auf Benutzung folgender Räume und Einrichtungen des Dorfgemeinschaftshauses im Rahmen dieser Satzung zu:
 1. Gemeindesaal
 2. Toilettenanlagen
 3. Vorraum (Eingangsraum, Garderobe)
- (2) Die Benutzung durch andere natürliche oder juristische Personen bedarf der Zulassung durch den Ortsbürgermeister oder dessen Stellvertreter bzw. Bevollmächtigten.

**§ 2
Benutzungsmöglichkeit**

- (1) Die in § 1 genannten Räumlichkeiten und Einrichtungen können für Familienfeiern und Veranstaltungen aller Art mit Ausnahme von Tierschauen benutzt werden.
- (2) Der Ortsbürgermeister oder dessen Stellvertreter bzw. Bevollmächtigter übt das Hausrecht aus.
- (3) Bei groben Verstößen gegen die Satzung können Personen oder Vereine von der künftigen Benutzung ausgeschlossen werden bzw. die Benutzungserlaubnis widerrufen werden. Dies bedarf der Zustimmung des Ortsgemeinderats.
- (4) Der Ortsbürgermeister oder dessen Bevollmächtigter kann Personen aus dem Dorfgemeinschaftshaus verweisen, die
 - a) die Sicherheit, Ruhe oder Ordnung gefährden,
 - b) andere Besucher belästigen oder
 - c) in grob fahrlässiger Weise gegen diese Satzung verstoßen

**§ 3
Haftung**

- (1) Der Benutzer haftet selbstschuldnerisch für sämtliche, während der Benutzungszeit entstehenden Schäden an dem Gebäude sowie an den Einrichtungs- und Gebrauchsgegenständen. Das Gleiche gilt für auftretende Schäden auf dem angrenzende Parkplatz. Die Ortsgemeinde kann den Abschluss einer Veranstalter-Haftpflichtversicherung für Personen- und Mietsachschäden verlangen.
- (2) Beschädigungen an Einrichtungsgegenständen, Geräten, Böden, Wänden usw. sind dem Ortsbürgermeister oder dessen Stellvertreter bzw. Bevollmächtigten unverzüglich zu melden.
- (3) Die Ortsgemeinde übernimmt keine Haftung für Nutzer des Gemeinschaftshauses einschließlich des Parkplatzes. Sie übernimmt keine Haftung für Bekleidungsstücke und Wertgegenstände.

**§ 4
Pflichten des Benutzers**

- (1) Der Benutzer hat die überlassenen Räume einschließlich der mitbenutzten Einrichtungs- und Gebrauchsgegenstände nach der Veranstaltung unverzüglich zu reinigen und an den Ortsbürgermeister oder dessen Stellvertreter bzw. Beauftragten zu übergeben.

- (2) Ist die Endreinigung durch die Ortsgemeinde erforderlich, geht diese zu Lasten des Benutzers.
- (3) Der bei einer Benutzung des Gemeinschaftshauses entstehende Müll ist vom Benutzer auf eigene Kosten zu entsorgen.
- (4) Das Abbrennen von Feuerwerkskörpern, Wunderkerzen u. ä. im Gebäude ist untersagt.
- (5) Eine Nutzung des Gemeinschaftshauses ist für Minderjährige nur gemeinsam mit einem Erziehungsberechtigten oder dessen Beauftragten zulässig.

§ 5 Benutzungsgebühren

- (1) Für die Überlassung und Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses werden Gebühren nach dem Gebührenverzeichnis (Anlage) erhoben. Die Nebenkosten werden zusätzlich erhoben. Diese werden durch den Ortsgemeinderat gesondert festgelegt.
- (2) Für andere natürliche und juristische Personen, die nicht unter § 1 Absatz 1 fallen, wird eine besondere Nutzungsvereinbarung bezüglich des Gebührensatzes getroffen.
- (3) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Benutzung der Einrichtung des Bürgerhauses.
- (4) Bei Abschluss der Nutzungsvereinbarung kann eine Kautions erhoben werden.

§ 6 Anwendung des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes

Rückständige Gebühren unterliegen der Beitreibung nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für Rheinland-Pfalz.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag der Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung und die Gebühren für die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses der Ortsgemeinde Schöneberg vom 13. September 1982, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 16. Februar 2009 außer Kraft.

Schöneberg, 28. Februar 2013
Ortsgemeinde Schöneberg

Jürgen Schneider
Ortsbürgermeister

Anlage
zur Satzung über die Benutzung und die Gebühren
für das Dorfgemeinschaftshaus der Ortsgemeinde Schöneberg
vom 28. Februar 2013

Gebühren:

Für die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses werden folgende Gebühren erhoben:

- | | | | |
|-----|----|---|-------|
| (1) | a) | Benutzung je Veranstaltung/Tag | 50 € |
| | b) | für jeden weiteren Tag | 30 € |
| | c) | bei Reinigung durch die Ortsgemeinde
(bei stärkerer Verschmutzung ist der tatsächliche Aufwand zu entschädigen) | 50 € |
| | d) | für gewerbliche Nutzung (z. B. Verkaufsveranstaltungen/Ausstellungen wird ein Zuschlag von 100 % auf Position a) erhoben. | |
| (2) | | Nutzung örtlicher Vereine | |
| | | Der gemischte Chor zahlt für die jährliche Nutzung | 400 € |
| | | Übrige Vereine nach Vereinbarung | |
| (3) | | Die Nebenkosten (Wasser-/Abwasser) und Stromverbrauchskosten sowie Müllabfuhrgebühren) werden gemäß § 5 Absatz 1 der Satzung über die Benutzung und die Gebühren für das Dorfgemeinschaftshaus der Ortsgemeinde Schöneberg erhoben. | |
| (4) | | Bei Abschluss der Nutzungsvereinbarung kann eine Kautions in Höhe von 100 € erhoben werden. | |

**Satzung über die Benutzung und die Gebühren für die Benutzung
des Dorfgemeinschaftshauses
der Ortsgemeinde Schöneberg
vom 28. Februar 2013**

Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Schöneberg hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) sowie der §§ 2 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gegeben wird:

**§ 1
Benutzungsrecht**

- (1) Den Einwohnern (gem. § 13, Absatz 1 GemO) und allen Vereinen und Verbänden im Bereich der Ortsgemeinde Schöneberg steht das Recht auf Benutzung folgender Räume und Einrichtungen des Dorfgemeinschaftshauses im Rahmen dieser Satzung zu:
 1. Gemeindesaal
 2. Toilettenanlagen
 3. Vorraum (Eingangsraum, Garderobe)
- (2) Die Benutzung durch andere natürliche oder juristische Personen bedarf der Zulassung durch den Ortsbürgermeister oder dessen Stellvertreter bzw. Bevollmächtigten.

**§ 2
Benutzungsmöglichkeit**

- (1) Die in § 1 genannten Räumlichkeiten und Einrichtungen können für Familienfeiern und Veranstaltungen aller Art mit Ausnahme von Tierschauen benutzt werden.
- (2) Der Ortsbürgermeister oder dessen Stellvertreter bzw. Bevollmächtigter übt das Hausrecht aus.
- (3) Bei groben Verstößen gegen die Satzung können Personen oder Vereine von der künftigen Benutzung ausgeschlossen werden bzw. die Benutzungserlaubnis widerrufen werden. Dies bedarf der Zustimmung des Ortsgemeinderats.
- (4) Der Ortsbürgermeister oder dessen Bevollmächtigter kann Personen aus dem Dorfgemeinschaftshaus verweisen, die
 - a) die Sicherheit, Ruhe oder Ordnung gefährden,
 - b) andere Besucher belästigen oder
 - c) in grob fahrlässiger Weise gegen diese Satzung verstoßen

**§ 3
Haftung**

- (1) Der Benutzer haftet selbstschuldnerisch für sämtliche, während der Benutzungszeit entstehenden Schäden an dem Gebäude sowie an den Einrichtungs- und Gebrauchsgegenständen. Das Gleiche gilt für auftretende Schäden auf dem angrenzende Parkplatz. Die Ortsgemeinde kann den Abschluss einer Veranstalter-Haftpflichtversicherung für Personen- und Mietsachschäden verlangen.
- (2) Beschädigungen an Einrichtungsgegenständen, Geräten, Böden, Wänden usw. sind dem Ortsbürgermeister oder dessen Stellvertreter bzw. Bevollmächtigten unverzüglich zu melden.
- (3) Die Ortsgemeinde übernimmt keine Haftung für Nutzer des Gemeinschaftshauses einschließlich des Parkplatzes. Sie übernimmt keine Haftung für Bekleidungsstücke und Wertgegenstände.

**§ 4
Pflichten des Benutzers**

- (1) Der Benutzer hat die überlassenen Räume einschließlich der mitbenutzten Einrichtungs- und Gebrauchsgegenstände nach der Veranstaltung unverzüglich zu reinigen und an den Ortsbürgermeister oder dessen Stellvertreter bzw. Beauftragten zu übergeben.

- (2) Ist die Endreinigung durch die Ortsgemeinde erforderlich, geht diese zu Lasten des Benutzers.
- (3) Der bei einer Benutzung des Gemeinschaftshauses entstehende Müll ist vom Benutzer auf eigene Kosten zu entsorgen.
- (4) Das Abbrennen von Feuerwerkskörpern, Wunderkerzen u. ä. im Gebäude ist untersagt.
- (5) Eine Nutzung des Gemeinschaftshauses ist für Minderjährige nur gemeinsam mit einem Erziehungsberechtigten oder dessen Beauftragten zulässig.

§ 5

Benutzungsgebühren

- (1) Für die Überlassung und Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses werden Gebühren nach dem Gebührenverzeichnis (Anlage) erhoben. Die Nebenkosten werden zusätzlich erhoben. Diese werden durch den Ortsgemeinderat gesondert festgelegt.
- (2) Für andere natürliche und juristische Personen, die nicht unter § 1 Absatz 1 fallen, wird eine besondere Nutzungsvereinbarung bezüglich des Gebührensatzes getroffen.
- (3) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Benutzung der Einrichtung des Bürgerhauses.
- (4) Bei Abschluss der Nutzungsvereinbarung kann eine Kautions erhoben werden.

§ 6

Anwendung des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes

Rückständige Gebühren unterliegen der Beitreibung nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für Rheinland-Pfalz.

§ 7

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag der Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung und die Gebühren für die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses der Ortsgemeinde Schöneberg vom 13. September 1982, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 16. Februar 2009 außer Kraft.

Schöneberg, 28. Februar 2013
Ortsgemeinde Schöneberg

Jürgen Schneider
Ortsbürgermeister

Anlage
zur Satzung über die Benutzung und die Gebühren
für das Dorfgemeinschaftshaus der Ortsgemeinde Schöneberg
vom 28. Februar 2013

Gebühren:

Für die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses werden folgende Gebühren erhoben:

- | | | | |
|-----|----|---|-------|
| (1) | a) | Benutzung je Veranstaltung/Tag | 50 € |
| | b) | für jeden weiteren Tag | 30 € |
| | c) | bei Reinigung durch die Ortsgemeinde
(bei stärkerer Verschmutzung ist der tatsächliche Aufwand zu entschädigen) | 50 € |
| | d) | für gewerbliche Nutzung (z. B. Verkaufsveranstaltungen/Ausstellungen wird ein Zuschlag von 100 % auf Position a) erhoben. | |
| (2) | | Nutzung örtlicher Vereine | |
| | | Der gemischte Chor zahlt für die jährliche Nutzung | 400 € |
| | | Übrige Vereine nach Vereinbarung | |
| (3) | | Die Nebenkosten (Wasser-/Abwasser) und Stromverbrauchskosten sowie Müllabfuhrgebühren) werden gemäß § 5 Absatz 1 der Satzung über die Benutzung und die Gebühren für das Dorfgemeinschaftshaus der Ortsgemeinde Schöneberg erhoben. | |
| (4) | | Bei Abschluss der Nutzungsvereinbarung kann eine Kautionshöhe von 100 € erhoben werden. | |

**Satzung über die Benutzung und die Gebühren für die Benutzung
des Dorfgemeinschaftshauses
der Ortsgemeinde Schöneberg
vom 28. Februar 2013**

Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Schöneberg hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) sowie der §§ 2 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gegeben wird:

**§ 1
Benutzungsrecht**

- (1) Den Einwohnern (gem. § 13, Absatz 1 GemO) und allen Vereinen und Verbänden im Bereich der Ortsgemeinde Schöneberg steht das Recht auf Benutzung folgender Räume und Einrichtungen des Dorfgemeinschaftshauses im Rahmen dieser Satzung zu:
 1. Gemeindesaal
 2. Toilettenanlagen
 3. Vorraum (Eingangsraum, Garderobe)
- (2) Die Benutzung durch andere natürliche oder juristische Personen bedarf der Zulassung durch den Ortsbürgermeister oder dessen Stellvertreter bzw. Bevollmächtigten.

**§ 2
Benutzungsmöglichkeit**

- (1) Die in § 1 genannten Räumlichkeiten und Einrichtungen können für Familienfeiern und Veranstaltungen aller Art mit Ausnahme von Tierschauen benutzt werden.
- (2) Der Ortsbürgermeister oder dessen Stellvertreter bzw. Bevollmächtigter übt das Hausrecht aus.
- (3) Bei groben Verstößen gegen die Satzung können Personen oder Vereine von der künftigen Benutzung ausgeschlossen werden bzw. die Benutzungserlaubnis widerrufen werden. Dies bedarf der Zustimmung des Ortsgemeinderats.
- (4) Der Ortsbürgermeister oder dessen Bevollmächtigter kann Personen aus dem Dorfgemeinschaftshaus verweisen, die
 - a) die Sicherheit, Ruhe oder Ordnung gefährden,
 - b) andere Besucher belästigen oder
 - c) in grob fahrlässiger Weise gegen diese Satzung verstoßen

**§ 3
Haftung**

- (1) Der Benutzer haftet selbstschuldnerisch für sämtliche, während der Benutzungszeit entstehenden Schäden an dem Gebäude sowie an den Einrichtungs- und Gebrauchsgegenständen. Das Gleiche gilt für auftretende Schäden auf dem angrenzende Parkplatz. Die Ortsgemeinde kann den Abschluss einer Veranstalter-Haftpflichtversicherung für Personen- und Mietsachschäden verlangen.
- (2) Beschädigungen an Einrichtungsgegenständen, Geräten, Böden, Wänden usw. sind dem Ortsbürgermeister oder dessen Stellvertreter bzw. Bevollmächtigten unverzüglich zu melden.
- (3) Die Ortsgemeinde übernimmt keine Haftung für Nutzer des Gemeinschaftshauses einschließlich des Parkplatzes. Sie übernimmt keine Haftung für Bekleidungsstücke und Wertgegenstände.

**§ 4
Pflichten des Benutzers**

- (1) Der Benutzer hat die überlassenen Räume einschließlich der mitbenutzten Einrichtungs- und Gebrauchsgegenstände nach der Veranstaltung unverzüglich zu reinigen und an den Ortsbürgermeister oder dessen Stellvertreter bzw. Beauftragten zu übergeben.

- (2) Ist die Endreinigung durch die Ortsgemeinde erforderlich, geht diese zu Lasten des Benutzers.
- (3) Der bei einer Benutzung des Gemeinschaftshauses entstehende Müll ist vom Benutzer auf eigene Kosten zu entsorgen.
- (4) Das Abbrennen von Feuerwerkskörpern, Wunderkerzen u. ä. im Gebäude ist untersagt.
- (5) Eine Nutzung des Gemeinschaftshauses ist für Minderjährige nur gemeinsam mit einem Erziehungsberechtigten oder dessen Beauftragten zulässig.

§ 5 Benutzungsgebühren

- (1) Für die Überlassung und Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses werden Gebühren nach dem Gebührenverzeichnis (Anlage) erhoben. Die Nebenkosten werden zusätzlich erhoben. Diese werden durch den Ortsgemeinderat gesondert festgelegt.
- (2) Für andere natürliche und juristische Personen, die nicht unter § 1 Absatz 1 fallen, wird eine besondere Nutzungsvereinbarung bezüglich des Gebührensatzes getroffen.
- (3) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Benutzung der Einrichtung des Bürgerhauses.
- (4) Bei Abschluss der Nutzungsvereinbarung kann eine Kautions erhoben werden.

§ 6 Anwendung des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes

Rückständige Gebühren unterliegen der Beitreibung nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für Rheinland-Pfalz.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag der Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung und die Gebühren für die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses der Ortsgemeinde Schöneberg vom 13. September 1982, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 16. Februar 2009 außer Kraft.

Schöneberg, 28. Februar 2013
Ortsgemeinde Schöneberg

Jürgen Schneider
Ortsbürgermeister

Anlage
zur Satzung über die Benutzung und die Gebühren
für das Dorfgemeinschaftshaus der Ortsgemeinde Schöneberg
vom 28. Februar 2013

Gebühren:

Für die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses werden folgende Gebühren erhoben:

- | | | | |
|-----|----|---|-------|
| (1) | a) | Benutzung je Veranstaltung/Tag | 50 € |
| | b) | für jeden weiteren Tag | 30 € |
| | c) | bei Reinigung durch die Ortsgemeinde
(bei stärkerer Verschmutzung ist der tatsächliche Aufwand zu entschädigen) | 50 € |
| | d) | für gewerbliche Nutzung (z. B. Verkaufsveranstaltungen/Ausstellungen wird ein Zuschlag von 100 % auf Position a) erhoben. | |
| (2) | | Nutzung örtlicher Vereine | |
| | | Der gemischte Chor zahlt für die jährliche Nutzung | 400 € |
| | | Übrige Vereine nach Vereinbarung | |
| (3) | | Die Nebenkosten (Wasser-/Abwasser) und Stromverbrauchskosten sowie Müllabfuhrgebühren) werden gemäß § 5 Absatz 1 der Satzung über die Benutzung und die Gebühren für das Dorfgemeinschaftshaus der Ortsgemeinde Schöneberg erhoben. | |
| (4) | | Bei Abschluss der Nutzungsvereinbarung kann eine Kautions in Höhe von 100 € erhoben werden. | |

**Satzung über die Benutzung und die Gebühren für die Benutzung
des Dorfgemeinschaftshauses
der Ortsgemeinde Schöneberg
vom 28. Februar 2013**

Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Schöneberg hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) sowie der §§ 2 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gegeben wird:

**§ 1
Benutzungsrecht**

- (1) Den Einwohnern (gem. § 13, Absatz 1 GemO) und allen Vereinen und Verbänden im Bereich der Ortsgemeinde Schöneberg steht das Recht auf Benutzung folgender Räume und Einrichtungen des Dorfgemeinschaftshauses im Rahmen dieser Satzung zu:
 1. Gemeindesaal
 2. Toilettenanlagen
 3. Vorraum (Eingangsraum, Garderobe)
- (2) Die Benutzung durch andere natürliche oder juristische Personen bedarf der Zulassung durch den Ortsbürgermeister oder dessen Stellvertreter bzw. Bevollmächtigten.

**§ 2
Benutzungsmöglichkeit**

- (1) Die in § 1 genannten Räumlichkeiten und Einrichtungen können für Familienfeiern und Veranstaltungen aller Art mit Ausnahme von Tierschauen benutzt werden.
- (2) Der Ortsbürgermeister oder dessen Stellvertreter bzw. Bevollmächtigter übt das Hausrecht aus.
- (3) Bei groben Verstößen gegen die Satzung können Personen oder Vereine von der künftigen Benutzung ausgeschlossen werden bzw. die Benutzungserlaubnis widerrufen werden. Dies bedarf der Zustimmung des Ortsgemeinderats.
- (4) Der Ortsbürgermeister oder dessen Bevollmächtigter kann Personen aus dem Dorfgemeinschaftshaus verweisen, die
 - a) die Sicherheit, Ruhe oder Ordnung gefährden,
 - b) andere Besucher belästigen oder
 - c) in grob fahrlässiger Weise gegen diese Satzung verstoßen

**§ 3
Haftung**

- (1) Der Benutzer haftet selbstschuldnerisch für sämtliche, während der Benutzungszeit entstehenden Schäden an dem Gebäude sowie an den Einrichtungs- und Gebrauchsgegenständen. Das Gleiche gilt für auftretende Schäden auf dem angrenzende Parkplatz. Die Ortsgemeinde kann den Abschluss einer Veranstalter-Haftpflichtversicherung für Personen- und Mietsachschäden verlangen.
- (2) Beschädigungen an Einrichtungsgegenständen, Geräten, Böden, Wänden usw. sind dem Ortsbürgermeister oder dessen Stellvertreter bzw. Bevollmächtigten unverzüglich zu melden.
- (3) Die Ortsgemeinde übernimmt keine Haftung für Nutzer des Gemeinschaftshauses einschließlich des Parkplatzes. Sie übernimmt keine Haftung für Bekleidungsstücke und Wertgegenstände.

**§ 4
Pflichten des Benutzers**

- (1) Der Benutzer hat die überlassenen Räume einschließlich der mitbenutzten Einrichtungs- und Gebrauchsgegenstände nach der Veranstaltung unverzüglich zu reinigen und an den Ortsbürgermeister oder dessen Stellvertreter bzw. Beauftragten zu übergeben.

- (2) Ist die Endreinigung durch die Ortsgemeinde erforderlich, geht diese zu Lasten des Benutzers.
- (3) Der bei einer Benutzung des Gemeinschaftshauses entstehende Müll ist vom Benutzer auf eigene Kosten zu entsorgen.
- (4) Das Abbrennen von Feuerwerkskörpern, Wunderkerzen u. ä. im Gebäude ist untersagt.
- (5) Eine Nutzung des Gemeinschaftshauses ist für Minderjährige nur gemeinsam mit einem Erziehungsberechtigten oder dessen Beauftragten zulässig.

§ 5 Benutzungsgebühren

- (1) Für die Überlassung und Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses werden Gebühren nach dem Gebührenverzeichnis (Anlage) erhoben. Die Nebenkosten werden zusätzlich erhoben. Diese werden durch den Ortsgemeinderat gesondert festgelegt.
- (2) Für andere natürliche und juristische Personen, die nicht unter § 1 Absatz 1 fallen, wird eine besondere Nutzungsvereinbarung bezüglich des Gebührensatzes getroffen.
- (3) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Benutzung der Einrichtung des Bürgerhauses.
- (4) Bei Abschluss der Nutzungsvereinbarung kann eine Kautions erhoben werden.

§ 6 Anwendung des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes

Rückständige Gebühren unterliegen der Beitreibung nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für Rheinland-Pfalz.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag der Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung und die Gebühren für die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses der Ortsgemeinde Schöneberg vom 13. September 1982, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 16. Februar 2009 außer Kraft.

Schöneberg, 28. Februar 2013
Ortsgemeinde Schöneberg

Jürgen Schneider
Ortsbürgermeister

Anlage
zur Satzung über die Benutzung und die Gebühren
für das Dorfgemeinschaftshaus der Ortsgemeinde Schöneberg
vom 28. Februar 2013

Gebühren:

Für die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses werden folgende Gebühren erhoben:

- | | | | |
|-----|----|---|-------|
| (1) | a) | Benutzung je Veranstaltung/Tag | 50 € |
| | b) | für jeden weiteren Tag | 30 € |
| | c) | bei Reinigung durch die Ortsgemeinde
(bei stärkerer Verschmutzung ist der tatsächliche Aufwand zu entschädigen) | 50 € |
| | d) | für gewerbliche Nutzung (z. B. Verkaufsveranstaltungen/Ausstellungen wird ein Zuschlag von 100 % auf Position a) erhoben. | |
| (2) | | Nutzung örtlicher Vereine | |
| | | Der gemischte Chor zahlt für die jährliche Nutzung | 400 € |
| | | Übrige Vereine nach Vereinbarung | |
| (3) | | Die Nebenkosten (Wasser-/Abwasser) und Stromverbrauchskosten sowie Müllabfuhrgebühren) werden gemäß § 5 Absatz 1 der Satzung über die Benutzung und die Gebühren für das Dorfgemeinschaftshaus der Ortsgemeinde Schöneberg erhoben. | |
| (4) | | Bei Abschluss der Nutzungsvereinbarung kann eine Kautions in Höhe von 100 € erhoben werden. | |

**Satzung über die Benutzung und die Gebühren für die Benutzung
des Dorfgemeinschaftshauses
der Ortsgemeinde Schöneberg
vom 28. Februar 2013**

Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Schöneberg hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) sowie der §§ 2 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gegeben wird:

**§ 1
Benutzungsrecht**

- (1) Den Einwohnern (gem. § 13, Absatz 1 GemO) und allen Vereinen und Verbänden im Bereich der Ortsgemeinde Schöneberg steht das Recht auf Benutzung folgender Räume und Einrichtungen des Dorfgemeinschaftshauses im Rahmen dieser Satzung zu:
 1. Gemeindesaal
 2. Toilettenanlagen
 3. Vorraum (Eingangsraum, Garderobe)
- (2) Die Benutzung durch andere natürliche oder juristische Personen bedarf der Zulassung durch den Ortsbürgermeister oder dessen Stellvertreter bzw. Bevollmächtigten.

**§ 2
Benutzungsmöglichkeit**

- (1) Die in § 1 genannten Räumlichkeiten und Einrichtungen können für Familienfeiern und Veranstaltungen aller Art mit Ausnahme von Tierschauen benutzt werden.
- (2) Der Ortsbürgermeister oder dessen Stellvertreter bzw. Bevollmächtigter übt das Hausrecht aus.
- (3) Bei groben Verstößen gegen die Satzung können Personen oder Vereine von der künftigen Benutzung ausgeschlossen werden bzw. die Benutzungserlaubnis widerrufen werden. Dies bedarf der Zustimmung des Ortsgemeinderats.
- (4) Der Ortsbürgermeister oder dessen Bevollmächtigter kann Personen aus dem Dorfgemeinschaftshaus verweisen, die
 - a) die Sicherheit, Ruhe oder Ordnung gefährden,
 - b) andere Besucher belästigen oder
 - c) in grob fahrlässiger Weise gegen diese Satzung verstoßen

**§ 3
Haftung**

- (1) Der Benutzer haftet selbstschuldnerisch für sämtliche, während der Benutzungszeit entstehenden Schäden an dem Gebäude sowie an den Einrichtungs- und Gebrauchsgegenständen. Das Gleiche gilt für auftretende Schäden auf dem angrenzende Parkplatz. Die Ortsgemeinde kann den Abschluss einer Veranstalter-Haftpflichtversicherung für Personen- und Mietsachschäden verlangen.
- (2) Beschädigungen an Einrichtungsgegenständen, Geräten, Böden, Wänden usw. sind dem Ortsbürgermeister oder dessen Stellvertreter bzw. Bevollmächtigten unverzüglich zu melden.
- (3) Die Ortsgemeinde übernimmt keine Haftung für Nutzer des Gemeinschaftshauses einschließlich des Parkplatzes. Sie übernimmt keine Haftung für Bekleidungsstücke und Wertgegenstände.

**§ 4
Pflichten des Benutzers**

- (1) Der Benutzer hat die überlassenen Räume einschließlich der mitbenutzten Einrichtungs- und Gebrauchsgegenstände nach der Veranstaltung unverzüglich zu reinigen und an den Ortsbürgermeister oder dessen Stellvertreter bzw. Beauftragten zu übergeben.

- (2) Ist die Endreinigung durch die Ortsgemeinde erforderlich, geht diese zu Lasten des Benutzers.
- (3) Der bei einer Benutzung des Gemeinschaftshauses entstehende Müll ist vom Benutzer auf eigene Kosten zu entsorgen.
- (4) Das Abbrennen von Feuerwerkskörpern, Wunderkerzen u. ä. im Gebäude ist untersagt.
- (5) Eine Nutzung des Gemeinschaftshauses ist für Minderjährige nur gemeinsam mit einem Erziehungsberechtigten oder dessen Beauftragten zulässig.

§ 5 Benutzungsgebühren

- (1) Für die Überlassung und Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses werden Gebühren nach dem Gebührenverzeichnis (Anlage) erhoben. Die Nebenkosten werden zusätzlich erhoben. Diese werden durch den Ortsgemeinderat gesondert festgelegt.
- (2) Für andere natürliche und juristische Personen, die nicht unter § 1 Absatz 1 fallen, wird eine besondere Nutzungsvereinbarung bezüglich des Gebührensatzes getroffen.
- (3) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Benutzung der Einrichtung des Bürgerhauses.
- (4) Bei Abschluss der Nutzungsvereinbarung kann eine Kautions erhoben werden.

§ 6 Anwendung des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes

Rückständige Gebühren unterliegen der Beitreibung nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für Rheinland-Pfalz.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag der Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung und die Gebühren für die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses der Ortsgemeinde Schöneberg vom 13. September 1982, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 16. Februar 2009 außer Kraft.

Schöneberg, 28. Februar 2013
Ortsgemeinde Schöneberg

Jürgen Schneider
Ortsbürgermeister

Anlage
zur Satzung über die Benutzung und die Gebühren
für das Dorfgemeinschaftshaus der Ortsgemeinde Schöneberg
vom 28. Februar 2013

Gebühren:

Für die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses werden folgende Gebühren erhoben:

- | | | | |
|-----|----|---|-------|
| (1) | a) | Benutzung je Veranstaltung/Tag | 50 € |
| | b) | für jeden weiteren Tag | 30 € |
| | c) | bei Reinigung durch die Ortsgemeinde
(bei stärkerer Verschmutzung ist der tatsächliche Aufwand zu entschädigen) | 50 € |
| | d) | für gewerbliche Nutzung (z. B. Verkaufsveranstaltungen/Ausstellungen wird ein Zuschlag von 100 % auf Position a) erhoben. | |
| (2) | | Nutzung örtlicher Vereine | |
| | | Der gemischte Chor zahlt für die jährliche Nutzung | 400 € |
| | | Übrige Vereine nach Vereinbarung | |
| (3) | | Die Nebenkosten (Wasser-/Abwasser) und Stromverbrauchskosten sowie Müllabfuhrgebühren) werden gemäß § 5 Absatz 1 der Satzung über die Benutzung und die Gebühren für das Dorfgemeinschaftshaus der Ortsgemeinde Schöneberg erhoben. | |
| (4) | | Bei Abschluss der Nutzungsvereinbarung kann eine Kautions in Höhe von 100 € erhoben werden. | |

**Satzung über die Benutzung und die Gebühren für die Benutzung
des Dorfgemeinschaftshauses
der Ortsgemeinde Schöneberg
vom 28. Februar 2013**

Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Schöneberg hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) sowie der §§ 2 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gegeben wird:

**§ 1
Benutzungsrecht**

- (1) Den Einwohnern (gem. § 13, Absatz 1 GemO) und allen Vereinen und Verbänden im Bereich der Ortsgemeinde Schöneberg steht das Recht auf Benutzung folgender Räume und Einrichtungen des Dorfgemeinschaftshauses im Rahmen dieser Satzung zu:
 1. Gemeindesaal
 2. Toilettenanlagen
 3. Vorraum (Eingangsraum, Garderobe)
- (2) Die Benutzung durch andere natürliche oder juristische Personen bedarf der Zulassung durch den Ortsbürgermeister oder dessen Stellvertreter bzw. Bevollmächtigten.

**§ 2
Benutzungsmöglichkeit**

- (1) Die in § 1 genannten Räumlichkeiten und Einrichtungen können für Familienfeiern und Veranstaltungen aller Art mit Ausnahme von Tierschauen benutzt werden.
- (2) Der Ortsbürgermeister oder dessen Stellvertreter bzw. Bevollmächtigter übt das Hausrecht aus.
- (3) Bei groben Verstößen gegen die Satzung können Personen oder Vereine von der künftigen Benutzung ausgeschlossen werden bzw. die Benutzungserlaubnis widerrufen werden. Dies bedarf der Zustimmung des Ortsgemeinderats.
- (4) Der Ortsbürgermeister oder dessen Bevollmächtigter kann Personen aus dem Dorfgemeinschaftshaus verweisen, die
 - a) die Sicherheit, Ruhe oder Ordnung gefährden,
 - b) andere Besucher belästigen oder
 - c) in grob fahrlässiger Weise gegen diese Satzung verstoßen

**§ 3
Haftung**

- (1) Der Benutzer haftet selbstschuldnerisch für sämtliche, während der Benutzungszeit entstehenden Schäden an dem Gebäude sowie an den Einrichtungs- und Gebrauchsgegenständen. Das Gleiche gilt für auftretende Schäden auf dem angrenzende Parkplatz. Die Ortsgemeinde kann den Abschluss einer Veranstalter-Haftpflichtversicherung für Personen- und Mietsachschäden verlangen.
- (2) Beschädigungen an Einrichtungsgegenständen, Geräten, Böden, Wänden usw. sind dem Ortsbürgermeister oder dessen Stellvertreter bzw. Bevollmächtigten unverzüglich zu melden.
- (3) Die Ortsgemeinde übernimmt keine Haftung für Nutzer des Gemeinschaftshauses einschließlich des Parkplatzes. Sie übernimmt keine Haftung für Bekleidungsstücke und Wertgegenstände.

**§ 4
Pflichten des Benutzers**

- (1) Der Benutzer hat die überlassenen Räume einschließlich der mitbenutzten Einrichtungs- und Gebrauchsgegenstände nach der Veranstaltung unverzüglich zu reinigen und an den Ortsbürgermeister oder dessen Stellvertreter bzw. Beauftragten zu übergeben.

- (2) Ist die Endreinigung durch die Ortsgemeinde erforderlich, geht diese zu Lasten des Benutzers.
- (3) Der bei einer Benutzung des Gemeinschaftshauses entstehende Müll ist vom Benutzer auf eigene Kosten zu entsorgen.
- (4) Das Abbrennen von Feuerwerkskörpern, Wunderkerzen u. ä. im Gebäude ist untersagt.
- (5) Eine Nutzung des Gemeinschaftshauses ist für Minderjährige nur gemeinsam mit einem Erziehungsberechtigten oder dessen Beauftragten zulässig.

§ 5

Benutzungsgebühren

- (1) Für die Überlassung und Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses werden Gebühren nach dem Gebührenverzeichnis (Anlage) erhoben. Die Nebenkosten werden zusätzlich erhoben. Diese werden durch den Ortsgemeinderat gesondert festgelegt.
- (2) Für andere natürliche und juristische Personen, die nicht unter § 1 Absatz 1 fallen, wird eine besondere Nutzungsvereinbarung bezüglich des Gebührensatzes getroffen.
- (3) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Benutzung der Einrichtung des Bürgerhauses.
- (4) Bei Abschluss der Nutzungsvereinbarung kann eine Kautions erhoben werden.

§ 6

Anwendung des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes

Rückständige Gebühren unterliegen der Beitreibung nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für Rheinland-Pfalz.

§ 7

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag der Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung und die Gebühren für die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses der Ortsgemeinde Schöneberg vom 13. September 1982, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 16. Februar 2009 außer Kraft.

Schöneberg, 28. Februar 2013
Ortsgemeinde Schöneberg

Jürgen Schneider
Ortsbürgermeister

Anlage
zur Satzung über die Benutzung und die Gebühren
für das Dorfgemeinschaftshaus der Ortsgemeinde Schöneberg
vom 28. Februar 2013

Gebühren:

Für die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses werden folgende Gebühren erhoben:

- | | | | |
|-----|----|---|-------|
| (1) | a) | Benutzung je Veranstaltung/Tag | 50 € |
| | b) | für jeden weiteren Tag | 30 € |
| | c) | bei Reinigung durch die Ortsgemeinde
(bei stärkerer Verschmutzung ist der tatsächliche Aufwand zu entschädigen) | 50 € |
| | d) | für gewerbliche Nutzung (z. B. Verkaufsveranstaltungen/Ausstellungen wird ein Zuschlag von 100 % auf Position a) erhoben. | |
| (2) | | Nutzung örtlicher Vereine | |
| | | Der gemischte Chor zahlt für die jährliche Nutzung | 400 € |
| | | Übrige Vereine nach Vereinbarung | |
| (3) | | Die Nebenkosten (Wasser-/Abwasser) und Stromverbrauchskosten sowie Müllabfuhrgebühren) werden gemäß § 5 Absatz 1 der Satzung über die Benutzung und die Gebühren für das Dorfgemeinschaftshaus der Ortsgemeinde Schöneberg erhoben. | |
| (4) | | Bei Abschluss der Nutzungsvereinbarung kann eine Kautions in Höhe von 100 € erhoben werden. | |

**Satzung über die Benutzung und die Gebühren für die Benutzung
des Dorfgemeinschaftshauses
der Ortsgemeinde Schöneberg
vom 28. Februar 2013**

Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Schöneberg hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) sowie der §§ 2 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gegeben wird:

**§ 1
Benutzungsrecht**

- (1) Den Einwohnern (gem. § 13, Absatz 1 GemO) und allen Vereinen und Verbänden im Bereich der Ortsgemeinde Schöneberg steht das Recht auf Benutzung folgender Räume und Einrichtungen des Dorfgemeinschaftshauses im Rahmen dieser Satzung zu:
 1. Gemeindesaal
 2. Toilettenanlagen
 3. Vorraum (Eingangsraum, Garderobe)
- (2) Die Benutzung durch andere natürliche oder juristische Personen bedarf der Zulassung durch den Ortsbürgermeister oder dessen Stellvertreter bzw. Bevollmächtigten.

**§ 2
Benutzungsmöglichkeit**

- (1) Die in § 1 genannten Räumlichkeiten und Einrichtungen können für Familienfeiern und Veranstaltungen aller Art mit Ausnahme von Tierschauen benutzt werden.
- (2) Der Ortsbürgermeister oder dessen Stellvertreter bzw. Bevollmächtigter übt das Hausrecht aus.
- (3) Bei groben Verstößen gegen die Satzung können Personen oder Vereine von der künftigen Benutzung ausgeschlossen werden bzw. die Benutzungserlaubnis widerrufen werden. Dies bedarf der Zustimmung des Ortsgemeinderats.
- (4) Der Ortsbürgermeister oder dessen Bevollmächtigter kann Personen aus dem Dorfgemeinschaftshaus verweisen, die
 - a) die Sicherheit, Ruhe oder Ordnung gefährden,
 - b) andere Besucher belästigen oder
 - c) in grob fahrlässiger Weise gegen diese Satzung verstoßen

**§ 3
Haftung**

- (1) Der Benutzer haftet selbstschuldnerisch für sämtliche, während der Benutzungszeit entstehenden Schäden an dem Gebäude sowie an den Einrichtungs- und Gebrauchsgegenständen. Das Gleiche gilt für auftretende Schäden auf dem angrenzende Parkplatz. Die Ortsgemeinde kann den Abschluss einer Veranstalter-Haftpflichtversicherung für Personen- und Mietsachschäden verlangen.
- (2) Beschädigungen an Einrichtungsgegenständen, Geräten, Böden, Wänden usw. sind dem Ortsbürgermeister oder dessen Stellvertreter bzw. Bevollmächtigten unverzüglich zu melden.
- (3) Die Ortsgemeinde übernimmt keine Haftung für Nutzer des Gemeinschaftshauses einschließlich des Parkplatzes. Sie übernimmt keine Haftung für Bekleidungsstücke und Wertgegenstände.

**§ 4
Pflichten des Benutzers**

- (1) Der Benutzer hat die überlassenen Räume einschließlich der mitbenutzten Einrichtungs- und Gebrauchsgegenstände nach der Veranstaltung unverzüglich zu reinigen und an den Ortsbürgermeister oder dessen Stellvertreter bzw. Beauftragten zu übergeben.

- (2) Ist die Endreinigung durch die Ortsgemeinde erforderlich, geht diese zu Lasten des Benutzers.
- (3) Der bei einer Benutzung des Gemeinschaftshauses entstehende Müll ist vom Benutzer auf eigene Kosten zu entsorgen.
- (4) Das Abbrennen von Feuerwerkskörpern, Wunderkerzen u. ä. im Gebäude ist untersagt.
- (5) Eine Nutzung des Gemeinschaftshauses ist für Minderjährige nur gemeinsam mit einem Erziehungsberechtigten oder dessen Beauftragten zulässig.

§ 5 Benutzungsgebühren

- (1) Für die Überlassung und Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses werden Gebühren nach dem Gebührenverzeichnis (Anlage) erhoben. Die Nebenkosten werden zusätzlich erhoben. Diese werden durch den Ortsgemeinderat gesondert festgelegt.
- (2) Für andere natürliche und juristische Personen, die nicht unter § 1 Absatz 1 fallen, wird eine besondere Nutzungsvereinbarung bezüglich des Gebührensatzes getroffen.
- (3) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Benutzung der Einrichtung des Bürgerhauses.
- (4) Bei Abschluss der Nutzungsvereinbarung kann eine Kautions erhoben werden.

§ 6 Anwendung des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes

Rückständige Gebühren unterliegen der Beitreibung nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für Rheinland-Pfalz.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag der Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung und die Gebühren für die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses der Ortsgemeinde Schöneberg vom 13. September 1982, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 16. Februar 2009 außer Kraft.

Schöneberg, 28. Februar 2013
Ortsgemeinde Schöneberg

Jürgen Schneider
Ortsbürgermeister

Anlage
zur Satzung über die Benutzung und die Gebühren
für das Dorfgemeinschaftshaus der Ortsgemeinde Schöneberg
vom 28. Februar 2013

Gebühren:

Für die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses werden folgende Gebühren erhoben:

- | | | | |
|-----|----|---|-------|
| (1) | a) | Benutzung je Veranstaltung/Tag | 50 € |
| | b) | für jeden weiteren Tag | 30 € |
| | c) | bei Reinigung durch die Ortsgemeinde
(bei stärkerer Verschmutzung ist der tatsächliche Aufwand zu entschädigen) | 50 € |
| | d) | für gewerbliche Nutzung (z. B. Verkaufsveranstaltungen/Ausstellungen wird ein Zuschlag von 100 % auf Position a) erhoben. | |
| (2) | | Nutzung örtlicher Vereine | |
| | | Der gemischte Chor zahlt für die jährliche Nutzung | 400 € |
| | | Übrige Vereine nach Vereinbarung | |
| (3) | | Die Nebenkosten (Wasser-/Abwasser) und Stromverbrauchskosten sowie Müllabfuhrgebühren) werden gemäß § 5 Absatz 1 der Satzung über die Benutzung und die Gebühren für das Dorfgemeinschaftshaus der Ortsgemeinde Schöneberg erhoben. | |
| (4) | | Bei Abschluss der Nutzungsvereinbarung kann eine Kautions in Höhe von 100 € erhoben werden. | |